

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 20 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

" 2.) § 4 wird gestrichen."

Begründung:

Durch die Übernahme der Strommengen und der Vergütung durch das jeweilige Verbundunternehmen bzw. den Bundeshaushalt ist die Härteklausel nicht mehr notwendig. Die Begrenzung der Mehrbelastungen der Verbundunternehmen auf eine zumutbare Höhe und die nationale Verteilung der Lasten aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist durch die vorgeschlagenen Regelungen der §§ 3 a und 3 b gewährleistet. Im übrigen wurde die im Gesetz vorgesehene Härteklausel bislang nicht angewendet und ist auch kaum praktikabel.

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996